

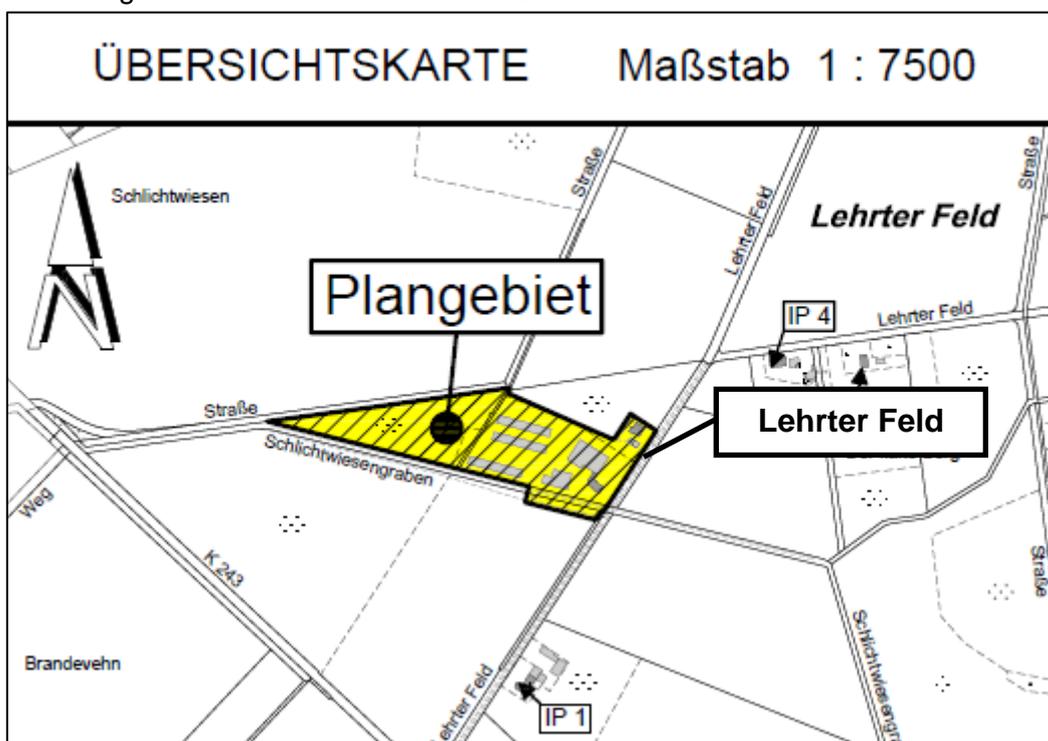
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Haselünne

**hier: Änderung 38 A des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII“, Ortschaft Lehrte**  
**hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung 38 A des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII“, Ortschaft Lehrte gefasst.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 dem Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen XIII“, Ortschaft Lehrte zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**28.01.2021 bis 01.03.2021 (beide Tage einschließlich)**

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Sitzungszimmer St. Flour, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Fragen zu den Planungen können auch telefonisch unter 05961/509-400 gestellt werden.

Bei den umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um Folgende:

- a) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
  1. Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 17.12.2019  
Hinweise zur Abfallentsorgung im Plangebiet, Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden, Hinweise zu Immissionsschutzmaßnahmen
  2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 13.12.2019  
Hinweis zu Ersatz- und Ausgleichsflächen, Hinweise zu Abständen zum Wald
  3. Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.12.2019  
Hinweise zu Bodenschutzmaßnahmen

Des Weiteren liegen folgende Fachgutachten vor:

1. Immissionsschutztechnischer Bericht durch die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch die regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH
3. Biotypenkartierung inkl. Überprüfung auf FFH-Lebensraumtypen durch die regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

#### Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Immissionen

Aussagen zum Umweltbericht

Geruchstechnischer Bericht

Aussagen zum Verkehrslärm

#### Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft

Aussagen zum Umweltbericht

Keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Vollständige Versickerung des Oberflächenwassers

Keine Altlastenverdachtsflächen bekannt

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aussagen zum Umweltbericht

Biotypenkartierung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aussagen zum Umweltbericht

Aussagen zum Vorgehen bei Bodenfunden

#### Schutzgutauswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Aussagen zum Umweltbericht

Erhebliche Wechselwirkungen treten nicht auf

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Haselünne abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schräer